

Oberfinanzdirektion Hamburg
Bundesvermögens- und Bauabteilung

F 33

B 43

F 33

Flor, Alfred

fr. Wien IX, Nussdorferstr. 8

K

F 33

HANSESTADT HAMBURG

752

WIEDERGUTMACHTUNGSSTELLE

Dr. He/Pa

Aktenzeichen: 8271/47A

HAMBURG 36, 19. 2. 1948
GR. BLEICHEN 23, I., ZIMMER 105
FERNSPRECHER: 34 78 25 - 29

F33(n)

An den

Herrn Oberfinanzpräsidenten
Vermögensverwertungsstelle

Hamburg 11
Rödingsmarkt 83

F33

21. FEB 1948

Der im Ausland wohnende Alfred Flor macht hier Wiedergutmachungsansprüche geltend und behauptet, dass 5 grosse Kisten und 1 Lattenverschlag, seinerzeit ihm genödig und zur Ausfuhr im Hamburger Freihafen lagernd, im Jahre 1939 durch die Gestapo beschlagnahmt und versteigert worden seien.

Ich bitte um Mitteilung, ob, wann und in welcher Höhe bei Ihnen ein Versteigerungserlös eingegangen ist. Den Bericht erbitte ich in doppelter Ausfertigung, damit ich Herrn Flor eine Abschrift zur Kenntnis und Stellungnahme übersenden kann.

2572 Nr. 2
05210-3(n) - vish -

(Dr. Heine)

Alleg. 25. Feb. 1948.

H. Müller u. Kautz

Alfred Flor, Labyrinthstr. 3, Hamburg 11
19. II. 48. Akt. Z. 8271/47A. Dr. He/Pa

HANSESTADT HAMBURG

23
15
R

WIEDERGUTMACHUNGSSTELLE

Dr. He/Pa

Aktenzeichen: 8271/47A

HAMBURG 36, 24.3.1948
GR. BLEICHEN 23, I. ZIMMER 105
FERNSPRECHER: 35 7825 - 29

An den

Herrn Oberfinanzpräsidenten

H a m b u r g 11

Rödingsmarkt 83

Vish
25. MRZ 1948

Zum dort. Akt. Z. O 5210-F 33 (n) - V B h.

Betr.: Umzugsgut Alfred Flor.

Auf Ihr Schreiben vom 25.2.48 teilt der Antragsteller Alfred Flor mit, dass er am 23.10.85 in Brünn geboren ist und bis zu seiner am 18.2.39 erfolgten Ausreise wohnhaft gewesen ist bei Gustav Stein, Wien IX, Nussdorferstrasse 8/I. Das Übersiedlungsgut wurde angeblich in 5 grossen, spezial angefertigten Kisten und einem Lattenverschlag (für die Nähmaschine) verpackt und durch den Spediteur Rudolf Müller, Wien IX, Maria-Theresienstrasse 5, an die Hamburger Speditionsfirma Brasch & Rothenstein am 17. oder 18.2.39 zum Versand ins Ausland aufgegeben. Vielleicht ist es Ihnen nun möglich, anhand dieser Angaben weitere Ermittlungen anzustellen, deren Ergebnisse ich mir in zweifacher Ausfertigung zu übersenden bitte.

H. Kamacher
für den...
H. Rödingsmarkt 83

(Dr. Heine)

Nach
1500



117526

HARRY W. HAMACHER SPEDITEUR

ZWEIGNIEDERLASSUNG HAMBURG

Fernruf: 32 78 55, 33 08 56
 Telegrammadresse: „Hawehasped“
 Bankkonten: Dresdner Bank in
 Hamburg Nr. 6304
 Reichsbank Hamburg Nr. 7173
 Postscheckamt Hamburg 6386

(24a) HAMBURG 1
 Mönckebergstrasse 3

An
Der Oberfinanzpräsident
7. APR HAMBURG 11
Rödingsmarkt 33

Ihr Zeichen:
35/Lg

Ihr Schreiben vom:
31.3.

Ihr Zeichen:
C 521-F 33(m)-V 13 h

Datum:
6.4.48

Betr.: Umzugsgut Alfred Flor, früher in Wien IX, Nußdorferstr. 8 bei Stein : jetzt im Ausland.

Wir arbeiten nur auf Grund der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) neueste Fassung.

Wir haben durch totalen Bombenschaden im Juli 1943 unsere sämtlichen Unterlagen verloren, so dass wir nicht in der Lage sind über die uns seinerzeit anvertrauten Sendungen irgendwelche präzisen Auskunft zu erteilen.

Es ist uns in Erinnerung, dass die in Ihrem obigen Schreiben erwähnte Sendung seinerzeit bei uns in Hamburg eingegangen ist und bei Kriegsausbruch auf Lager war.

Alle unsere Emigrantensendungen waren bereits zur Zeit unseres Bombenschadens nicht mehr vorhanden. Sie wurden entweder ein Opfer der Luftangriffe oder wurden seitens der Gestapo beschlagnahmt und versteigert.

Von welchem Schicksal diese Sendung betroffen worden ist und welche Auktionator im Falle der Versteigerung den Verkauf durchgeführt hat, vermögen wir wegen Fehlens unserer Unterlagen nicht mehr festzustellen.

Hochachtungsvoll
Harry W. Hamacher
Speditour

Zweigniederlassung Hamburg
ppa.

H. Kriebel

Kr./Al.

tr
er
e
er
inc
eb
int
en
A
n
the
sh.
ich

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Aktenzeichen: Z II Z 2975

Hamburg 36, den 2. Februar 1951
Sievekingplatz Ziviljustizgeb. (Anbau)
I II Stock, Zim. 241. Telefon: 35 17 31

An die Hansestadt - Finanzbehörde - Hamburg 36, Gänsemarkt 36

Nachfolgendes Schreiben ist für
bestimmt. Es wird Ihnen als des — der Genannten
zugestellt Ihre Befugnis für den — die Genannte — zu handeln, ist bereits nachge-
wiesen — muß noch nachgewiesen werden.

1. Wegen des von Alfred Flor, England

als Rechtsnachfolger des — der

vertreten durch

geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung des — der folgenden Vermögenswerte
wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

Beschlagnahmtes Umzugsgut lt. Anlagen.

2. Der Anspruch wird Ihnen bekanntgegeben,

- a) weil Sie den — die beanspruchten Vermögenswert besitzen und darüber verfügen können, so daß Sie als Rückerstattungspflichtiger im Sinne des Art. II REG in Frage kommen,
- b) weil Sie den die beanspruchten Vermögenswert früher inne gehabt haben und deshalb gemäß Art. 25 REG möglicherweise verpflichtet sind, eine als Ersatz für den — die Vermögenswert erlangte Entschädigung herauszugeben oder eine Forderung darauf abzutreten,
- c) weil Sie als

durch eine Rückerstattungsanordnung der beantragten Art in Ihren Rechten betroffen werden könnten

d) gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG.

3. Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in 3 facher Ausfertigung einzureichen. Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2 Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen eintrifft, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antragstellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicherweise die beantragte Rückerstattung — Herausgabe des Ersatzes — anordnen.

gez. Aschenfeldt
Landgerichtsrat



Beurlaubt:

Justizangestellter.

A b s c h r i f t

5

Verzeichnis der Gegenstände, eingelagert in 6 Koili
A.E. 1 - 6 bei Harry W. Hamacher, Hamburg.

- 1 Speiseservice für 24 Personen, Fabrikat Rosenthal .
- Je ein Tee-, Kaffee- und Mocca - Service für 12 Personen (Fabrikat Karlsbad)
- 1 Glas-Service für 36 Personen (Wasser-, Bier-, Rotwein, Weisswein-, Likör - Gläser) alle geschliffen, Fabrikat Lobmeyer.
- 2 Krystall - Schüsseln und Krystall-Krüge mit Deckeln aus Silber.
- 1 Komplette Krystall - Jour - Garnitur.
- Komplettes Besteck für 24 Personen aus Silber (große und kleine Löffeln, Gabeln, Messer, Rasteln etc.
- 2 Tafelaufsätze aus Silber,
- 1 Früchte - Korb aus Silber.
- 1 großer Perserteppich
- 2 persische Gebetteppiche.
- 2 Smyrna Teppiche
- 1 Velour Teppich
- 6 Tischtücher samt Servietten
- 2 Plüsch - Bettdecken und 2 Samt Sofa - Überwürfe.
- 2 Daunendecken und Plumeaux.
- 2 dreiteilige Rosshaar - Matratzen.
- 4 Daunenvöster
- 4 Paar Vorhänge (Brokat, Plüsch u. Tuch.
- Diverses Aluminium- und Email - Kochgeschirr und Küchenutensilien, wie Kaffeemühle, Fleischmaschine, Reibeisen, Gurkensneider, Waage, Erdäpfelpresser etc.
- 1 Gasrechaud und 1 Backrohr.
- Diverse Elektrische Hausgeräte (4 Kochtöpfe, 2 Bügeleisen, Tauch - sieder, Staubsauger etc.) AEG Fabrikat
- Elektrische Beleuchtungskörper, darunter eine keramische Stehlampe, Geschenk der Besatzenschaft zu meinem 25jährigen Dienstjubiläum bei der AEG.
- Diverse Bilder, Originale darunter eine Landschaft und ein Studienkopf in Oel, zwei Aquarelle, 2 Radierungen.
- 2 große Holz - Tiere (Grödner Kunstschnitzerei) diverse Plastiken und Kunstgewerbliche Gegenstände .
- 1 Antike Kassetten .
- 4 Kistchen mit Photos von der Südwestfront (1915 - 1918) .
- 4 große Albums mit Familien- und anderen Bildern.
- Ca. 200 Bände, vorwiegend wissenschaftlicher Werke (darunter Erstausgaben und Widmungen) .
- 1 Nähmaschine Fabrikat Keyser.

Wert aller Gegenstände 20.650.- RM .

A b s c h r i f t

6

Sender : Alfred Flor

" Heston "
68 Chestnut Ave
Esher . Surrey
Gt. Britain.

Titl.

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg,
Hamburg 30,
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude
(Anbau) II Stock, Zimmer 74c

January 5th, 1951

Betr.: Ihr Aktenzeichen II/Z 2875

Wiedergutmachungsansprüche,
Von der Gestapo versteigertes Umzugsgut.

Ich danke Ihnen für Ihre werten Schreiben , beide vom 31. Oct. 1950. Zeichen Dr.v.M./Be. und bitte die Verzögerung der Antwort zu entschuldigen. Sie wurde verursacht durch einen längeren Aufenthalt in Wien, wo ich gleichfalls verschiedene Restitutionsansprüche zu betreiben hatte.

In teilweiser Wiederholung meines recommandierten Schreibens vom 13. Feb. 1949 an das Zentralamt für Vermögensverwaltung (British Zone) Bad Nenndorf, deren Aktenzeichen C/ 4036, überreiche ich enliegend ein Verzeichnis der in Hamburg eingelagerten Gegenstände deren Wert - von Liebhaberwerten abgesehen - im Jahre 1938 ca 20.650. RM betragen hat.

Ich bitte mein Ansuchen als eilbedürftig zu behandeln mit Rücksicht darauf, dass ich über 65 Jahre alt, erwerbslos und an angina pectoris leidend bin.

Hochachtungsvoll

gez. Unterschrift.

Ich bestätige den Erhalt der Aeußerung der Oberfinanzdirekti
Hamburg vom 19. Februar d.J. und werde zu derselben baldmöglichst Stel
lung nehmen.

Heute möchte ich nur bemerke
formale

8

Abtschrift

Oberfinanzdirektion Hamburg

19. Februar 1951

O 5210 - F 33 - P 55 d

Hamburg 11,
Rindismarkt 81 | Fernsprecher 34 10 04

Es wird gebeten, diese Geschäftszeichen, den Text und Gegenstand
dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

An das
Wiedergutmachungsamt beim Landgericht
HAMBURG

Betr.: Rückerstattungsache Alfred Flor
Bezug dort. Schreiben v. 2.2.51 Akt.Zeich. II/Z 2875
Anlagen 2

Zu dem Antrag gemäss Bezugsschreiben nehme ich wie folgt Stel-
lung: Über die Entziehung des beanspruchten Umzugsgutes besitze
ich keine Unterlagen, da der Antragsteller seinen früheren Wohnsitz
in Wien hatte und ich bei der angeblichen Beschlagnahme bzw. Ver-
steigerung der Sachen auch nicht mitgewirkt habe.

Bevor ich zu dem Anspruch Stellung nehmen kann, hätte der
Berechtigte nachzuweisen, dass sein Umzugsgut in Hamburg entzogen
worden ist. Ausserdem wäre die Schadenersatzforderung dem Grunde
und der Höhe nach zu beweisen. Als beweiskräftig können nur Verstei-
gerungsprotokolle - bzw. Abrechnungen oder deren beglaubigte Ab-
schriften anerkannt werden, dagegen nicht von dem Antragsteller
selbst aufgestellte Listen über das Umzugsgut. Eidesstattliche Ver-
sicherungen des Berechtigten oder naher Angehöriger über Umfang

d.w.

1951 Telecopien

Langhelfer

n.

A b s c h r i f t !

Alfred F l o r
"Heston", 68, Chestnut Avenue
E S S E X, Surrey, England

10. März 1951

Titl.
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Hamburg 36
Sievekingplatz, Ziviljustizgeb. Anbau, III. Stock Zimmer 837a .

Betr.: Aktenz.: II/2. 2875 - Beschlagnahmtes Umzugsgut .

Ich bestätige den Erhalt der Aeußerung der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 19. Februar d.J. und werde zu derselben baldmöglichst Stellung nehmen.

Heute möchte ich nur bemerken, dass der von dieser Behörde geforderte Nachweis über den Entzug und Verlust meines Eigentums in Hamburg durch die Dokumente erbracht wird, deren Copien ich in 3facher Ausführung meinem Schreiben vom 28. Februar d.J. beilegte, Dieses Schreiben wird gleichzeitig unterbreitet .

Hochachtungsvoll

Ing. Alfred F l o r

Wieder seit meine Interessen in Deutschland wahrnahm,
am 24. 3. 39. in meinem Namen und fuer meine Rechnung
den Betrag von RM. 120.- in Wege der Devisenstelle an die
Pa. Wamacher ueberwiesen.

2. Brief der englischen Besatzungsbehoerde vom 9. 1. 1947,
aus dem hervorgeht, dass mein Uebersiedlungsgut beschlag-
nahmt und versteigert wurde und dass nichte mehr d von
aufgefunden werden kann.

3. Brief des oesterreichischen Bundeskanzleramtes vom
27. 5. 1947 mit Schreiben der Pa. Wamacher vom 25. 2. 47,
die gleichfalls feststellen, dass mein Eigentum von der
Gestapo beschlagnahmt und versteigert wurde und dass es
jedenfalls als grenzlich verloren angesehen werden muss.

Demzufolge stelle ich den Antrag an mich den Betrag auszahlten,
der dem Wert des eingebuessten Gutes, d. i. RM. 20.650.- von Jahre 1939,
equivalent ist.

Zu Punkt 4 des geehrten d. a. Schreibens vom 3. 4. M.:

Als Vertreter koennte ich nur eine Koerperschaft oder eins in Berlin
lebende Person nahmhaf machen; sollte dies unzweckmaessig sein,
bitte ich alle Correspondenzen etc. gefl. an mich senden zu wollen.

Ich bitte im Hinblick auf meine finanzielle Notlage, mein
Alter u. Herzleiden um ehegefl. Zuerkennung des Wiedergutmachungs-
betrages und zeichne mit dem Ausdrucke

vorzueglicher Hochachtung

Sender: **IKV. Alfred F. I. O. R.**
"Heston"
88, Chestnut Avenue,
E S H E R,
Surrey,
England.

12

AN DAS

WIEDERGUTMACHUNGSAMT
beim LAJNGERICHT HAMBURG,

28. Februar, 1951.

H A M B U R G 36,

Betrifft: Aktenzeichen z II Z 2875, Beschlagnahmtes Unzugsgut.

Zu Punkt 2 des geehrten d.a. Schreibens vom 2. d. M. :
In weiterer Begründung und zur Unterstützung meines Wiedergutmachungsantrages vom 13. Februar 1949 und Inventaraufstellung vom 5. Januar 1951, unterbreite ich anbei Copien der nachfolgend angeführten Dokumente :

1. vier Schreiben der Fa. Harry W. Hamacher, Hamburg, aus dem Jahre 1939, die beweisen, dass mein Unzugsgut ordnungsgemäss bei dieser Fa. eingelangt war und bei ihr bis zum Kriegsausbruch sorgfältig aufbewahrt gewesen ist. Was die im Schreiben der Fa. Hamacher vom 23. 8. 39. erwähnten RM. 115,20 anlangt, so hat Herr E. Wilder, damals wohnhaft Wien II Innegasse 5, der zu dieser Zeit meine Interessen in Deutschland wahrnahm, am 24. 8. 39. in meinem Namen und fuer meine Rechnung den Betrag von RM. 120.- im Wege der Devisenstelle an die Fa. Hamacher ueberwiesen.

2. Brief der englischen Besatzungsbehoerde vom 9. 1. 1947, aus dem hervorgeht, dass mein Uebersiedlungsgut beschlagnahmt und versteigert wurde und dass nichts mehr davon aufgefunden werden kann.

3. Brief des oesterreichischen Bundeskanzleramtes vom 27. 5. 1947 mit Schreiben der Fa. Hamacher vom 25. 2. 47, die die gleichfalls feststellen, dass mein Eigentum von der Gestapo beschlagnahmt und versteigert wurde und dass es jedenfalls als gaenzlich verloren angesehen werden muss.

Demzufolge stelle ich den Antrag an mich den Betrag auszuführen, der dem Wert des eingebuessten Gutes, d. i. RM. 20.650.- von Jahre 1939, äquivalent ist.

Zu Punkt 4 des geehrten d.a. Schreibens vom 2. d. M. :
Als Vertreter koennte ich nur eine Koerperschaft oder eine in Berlin lebende Person nahuhaf machen; sollte dies unzweckmaessig sein, bitte ich alle Correspondenzen etc. gefl. an mich senden zu wollen.

Ich bitte im Hinblick auf meine finanzielle Notlage, mein Alter u. Herzleiden um ehegefl. Zuerkennung des Wiedergutmachungsbetrages und zeichne mit dem Ausdrucke

vorzuglicher Hochachtung

Beilage: 7 Briefcopien

Alfred F. I. O. R.

Idx

Art,
an,

sten

sch-

u.

Abschrift

Ext: 339
809/PC/10/7

Property Control Sec.
HQ Military Government
Hansestadt Hamburg
609 HQ COG
BAOR

13

9th Jan 47

SUBJECT: PROPERTY OF ALFRED FLOR

Mr. Alfred Flor
"Heston", 63 Chestnut Ave.
Esher, Surrey, England.

Ref. your letter dated 8 oct 46.

1. It is regretted that the only result of our investigations have been as follows:-
2. The Hamburg Forwarding Agent Harry W. Hamacher (formerly Brasch & Rothen tein) was bombed out and is therefore unable to give the information required.
3. It appears that to avoid damage by air action the cases were seized and sold by auction. Since however, there is no trace of any identifiable proceeds it is presumed that these particular goods were destroyed.
4. It is suggested that you prepare an inventory, substantiated by any proof you may have in your possession and submit the same direct to the Beratungsstelle fuer Wiedergutmachungsansprueche, Hamburg, Dammtorwall 41, who will file and register the claim, pending promulgation of law to effect restitution.

J. Sartorius

BAOR
SE/TP

Senior Control Officer.

14

Abchrift.

BUNDESKANZLERAMT
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN.

Wien, am 27. Mai 1947.

Zl. 127.109-6/47
FLOR Alfred, Vermoegen in
Deutschland.

Reil ge.

An die

Oesterreichische Gesandtschaft

London

Der in Wsher, Surrey, 68, Chestnut Avenue, "Weston"
wohnhafte Alfred Flor, hat sich an das Austrian Transfer Office in
Wien mit der Bitte um Nachforschungen nach 5 Kisten und 1 Packkorb
gewendet, die er der nicht mehr bestehenden Wiener Firma Rudolf
Mueller zur Versendung ueber Hamburg nach England uebergeben hatte.
Nach seinen Angaben scheint das Uebersiedlungsgut in Hamburg bei der
Firma Brasch & Rothenstein, Inh. Harry W. Hamacher, eingetroffen zusein,
es konnte aber wegen Einstellung des Schiffsverkehrs nicht mehr
weiterbefoerdert werden. Laut der anverwahrten Zuschrift der Firma
Harry W. Hamacher an den Delegierten des Besauftragten der oester-
reichischen Bundesregierung in der britischen Besatzungszone in
Hamburg muss das reklamirte Gut als verloren angesehen werden. Die
oesterreichische Gesandtschaft wird ersucht, den Einschreiter von
Vorstehenden unter Uebermittlung der Auskunft der Fa. Hamacher zu
verstaendigen,

Fuer den Bundesminister
fuer die Auswaertigen Angelegenheiten:
Unterschrift

Abschrift.

HARRY W. HAMACHER SPEDITEUR.

Zweigniederlassung Hamburg, Hamburg 1, Moenckebergstr. 3
Tel. 327355

An

Der Delegierte des Beauftragten der
Oesterreichischen Bundesregierung
in der brit. Besatzungszone,

H a m b u r g

Unser Zeichen
1435/Ig.

Ihr Schreiben vom
21.2.
St.

Ihr Zeichen
A 24/47/R.B.

Datum
25.2.47.

Betr. Eigentum des Herrn Alfred Flor aus England. Ref. No. 1435/Ig/3041.

In der gleichen Angelegenheit haben wir vor kurzem eine Rueckfrage der Beratungsstelle fuer Wiedergutmachungsansprueche, Hamburg 36, Baumtorwall 41, Aktenzeichen W. Str. E. 3271/47 erhalten.

Wir muessen auch Ihnen mitteilen, dass wir leider nicht in der Lage sind wegen dieses Transportes irgendwelche praezise Angaben zu machen, da wir durch Fiegerangriff im Juli 1943 unser Buero mit saemtlichen Buechern, Papieren und Unterlagen verloren haben.

Vermutlich handelt es sich bei der in Frage stehenden Sendung um juedisches Emigrantengut. Unsere Firma hatte bei Kriegsausbruch sehr viele solcher Sendungen, die entweder nicht mehr zur Verschiffung kommen konnten oder aus anderen Gruenden in Hamburg zurueckgeblieben sind, in Freihafen auf Lager. Alle diese Sendungen, unter denen sich zweifellos auch die Sendung des Herrn Flor befunden haben wird, sind heute nicht mehr vorhanden. Bis zum Zeitpunkt unseres Bombenschadens waren alle diese Sendungen entweder durch Fiegerangriffe im Freihafen vernichtet oder seitens der Gestapo beschlagnahmt und versteigert worden, die auch die Erlaease nach Abzug der Unkosten vereinnahmt hat.

Es tut uns leid, keinen besseren Bescheid in der Angelegenheit geben zu koennen.

Hochachtungsvoll

Harry W. Hamacher
Spedituer
Zweigniederlassung Hamburg
ppa.

H. Kriebel m.p.

Kr./Ja.

77

FRACHTAGENTEN DER BALTIMORE & OHIO RAILROAD
BRASCH & ROTHENSTEIN
 Inhaber HARRY W. HAMACHER
 ZWEIGNIEDERLASSUNG HAMBURG
SPEDEITEURE
 SPEZIALITÄT: INTERNATIONALE UND ÜBERSEEISCHE TRANSPORTE

Telefon: Sammel-Nr. 36 18 41
 Telegramm-Adr.: „BRASCHROTU“



Bankkonten: Reichsbank Hamburg.
 Dresdner Bank in Hamburg
 Postsparkonto: Hamburg 6386 ✓

Referenz-Nr. 1435/Lg./3041.

die in Ihrer Beantwortung beigegeben bitten.

HAMBURG 11, den
 Rödingmarkt 69

8. Juni 19 39.

Zentrale:

Abtlg.: Möbeltransporte

BERLIN NW 40
 LINDENBERGSTRASSE 27

Herrn

Ing. Alfred Flor,

96, High Street,
 Harrow on the Hill/Mdx

Zweig Niederlassungen:

Aachen
 Berlin
 Bremen
 Chemnitz
 Dresden
 Elbing
 Frankfurt a. M.
 Gera
 Hamburg
 Hannover
 Nürnberg
 Passau
 Posen
 Posen i. Vogtl.
 Ratis
 Schwerin
 Stettin
 Wessau a. Eise

Agentur für England:

British Commercial
 Transport Company Ltd.
 46 & 48 Moor Lane
 LONDON E. C. 2
 P. O. Box 84

Zweigstellen in Mail,
 Liverpool und Manchester

Betr.: A.P. 1-6 = 6 Kolli Umzugsgut von
 Sendung Rudolf Müller, Wien. *238 kg*

Im Besitze Ihrer Karte vom 7. Juni erwidern wir Ihnen, dass die Sendung hier am 18. Mai ordnungsgemäß eingelagert wurde und zwar befindet sie sich in einem geschlossenen Lagerhaus, sodass Sie in dieser Beziehung keine Bedenken hegen brauchen.

Bislang ist aber die Lagerversicherung noch nicht gedeckt, da wir den Wert nicht kennen und dürfte es sich empfehlen, dass Sie sowohl die Lagerversicherung, als auch den späteren Transport in Währung, also in Pfunden decken lassen.

Geben Sie uns bitte auf, welcher Betrag in Pfunden in Frage kommt. Wir werden Ihnen dann mitteilen, welche Kosten zu zahlen sind und nach Eingang des Pfundbetrages würden dann sofort die Versicherung in Kraft treten.

Die bisherigen Lagerspesen haben wir mit W i a n verrechnet. Wir wissen allerdings nicht, für wie lange Zeit Sie diese Spesen im voraus entrichteten.

Was die Kosten für die Beförderung nach dort anbetrifft, wollen Sie mit einem Satz von RM 12.- per 100 kg. ab Lager Hamburg, bis Franko Ankunftsampfer London rechnen. Es dürfte Ihnen bekannt sein, dass wir nur die Spesen bis Ankunftsampfer London in Mark zahlen können, die Londoner Hauslieferungsspesen müssen Sie dort in £ entrichten.

L1./Gu.

Hochachtungsvoll
 Brasch & Rothenstein
 Inhaber Harry W. Hamacher
 Zweigniederlassung Hamburg
[Signature]

Wir schliessen auf Grund der Hamburger Speditionsbedingungen (früher Bedingungen des Vereins Hamburger Spediteure e.V.) und waren dessen Geschäftsbedingungen, die die gleichen sind, wie die „Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen“, die durch vorgesehene Speditionen und Reifeversicherung (S.V.S. und R.V.S.) wird bei der Alliance und Stuttgarter Verein-Versicherung gedeckt.

Transport und Lagerversicherung wird nur auf Antrag erteilt und ist daher besonders vorzuschreiben.

FRACHTAGENTEN DER BALTIMORE & OHIO RAILROAD
BRASCH & ROTHENSTEIN

Inhaber HARRY W. HAMACHER
ZWEIGNIEDERLASSUNG HAMBURG
SPEDITEURE
SPEZIALITÄT: INTERNATIONALE UND OBERSEEISCHE TRANSPORTE

Telefon: Sammel-Nr. 36 18 41
Telegraph-Adr.: „BRASCHROTU“



Bankkonten: Reichsbank Hamburg.
Dresdner Bank in Hamburg.
Deutsche Bank Fil. Hamburg
Postcheck-Konto: Hamburg 6386

Referenz-Nr. 1435/Lg./3041

die in der Beantwortung anzugeben bitten.

HAMBURG 11, den 14. August 1939
Rödingsmarkt 69

Zentrale:

Abtig.: Möbeltransporte

BERLIN NW 40
LÖNEBURGERSTRASSE 22

Herrn

Ing. Alfred Flor,

Harrow on the Hill/Middx.,

96, High Street

Zweigniederlassungen:

Apolda
Bentheim
Bremen
Chemnitz
Dresden
Ebingen
Emmerich
Frankfurt a. M.
Gronau i. W.
Halde
Hamburg
Hannover
Nürnberg
Passau
Plozen i. Vogtl.
Rheine
Schwarzenberg i. S.
Sebnitz
Stettin
Talschen
Weener a. Ems
Wien

Betr.: A.F. 1-6 = 6 Kolli Umzugsgut von
Rudolf Müller, Wien, 738 kg

Ihr wertres Schreiben vom 11. d.M. im Besitz,
erwidern wir Ihnen höflichst, dass wir nach Eingang der

Rm. 115.20

den Versand der Partie sofort nach London vornehmen
werden.

Im übrigen nahmen wir zur Kenntnis, dass die
sh 17/6 für Versicherung durch unsere Vertretung in
London kassiert werden können.

Nach Abgang der Sendung geben wir Ihnen so-
fort Avis.

Was die Versicherungsfrage anbetrifft, so
brauchen Sie keine Bedenken zu hegen. Selbstverständ-
lich ist die Sendung hier bestens eingelagert worden.
Sie liegt unter Dach und Fach und eine Beschädigung
kann während der Lagerung nicht eintreten. Wenn nun
die Versicherungen es ablehnen, die beiden Risiken
"Diebstahl" und "Bruch" zu übernehmen, so gilt dies
nicht für einen Einzelfall, sondern allgemein lehnen
es die Versicherungen ab, diese beiden Risiken zu decken,
sobald eine Sendung länger als 8 Wochen gelagert hat.
Die Versicherungen haben eben gerade bezüglich der Vor-
lagerungen von Sendungen derart schlechte Erfahrungen
gemacht, dass sie es seit längerer Zeit allgemein ab-
lehnen, das Diebstahlrisiko bzw. Bruchrisiko für La-
gersendungen zu übernehmen.

Wir danken Ihnen noch bestens für Ihre Empfeh-
lungen bei Ihren Bekannten und können Sie selbstver-
ständlich versichert sein, dass Ihre Sendung genau so
gut behandelt wird wie Sie dies bei den fremden Sen-
dungen gewohnt waren.

Hochachtungsvoll

Harry W. Hamacher
Zweigniederlassung Hamburg

Wird auf Grund der Hamburger Spediteurbedingungen (früher Bedingungen des Vereins Hamburger Spediteure und unter dieser Bezeichnung
bekannt, die die gleichen sind, wie die „Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen“, die darin vorgesehene Speditions- und Botenversicherung
(S. V. S. und R. V. S.) wird bei der Allianz- und Stuttgarter Vereins-Versicherung übernommen.
Transport und Lagerversicherung wird nur auf Antrag gedeckt und ist daher besonders vorzusprechen.



19

BRASCH & ROTHENSTEIN

Inhaber Harry W. Hamacher
ZWEIGNIEDERLASSUNG HAMBURG
Speditiure

**HAMBURG 11,
RODINGSMARKT 89**

Telegr.-Adr.: Braschrotu
Telef.-Sammel-Nr. 3618 41
Zentralbüro: BERLIN NW 40

Herrn

Ing. Alfred Flor,
Harrow on the Hill/Middx.,
96, High Street

Ref.-Nr. 1435/Lg/3041

Hamburg, den 28.8.1939

Gef. in Ihrer Antwort erzugehen.

Betr.: A.F. 1-6 = 6 Kolli Umzugsgut von
Rudolf Müller, Wien, 738 kg

Auf Ihre Karte vom 24. erwidern wir, dass
der Betrag von

Rm. 115.20

bislang noch nicht bei uns eingegangen ist. Wie dem
auch sei, die Sendung kann zurzeit leider nicht zur
Verschiffung kommen, da die Schiffahrt seit Mitte
voriger Woche unterbrochen ist. Sobald die Schiff-
fahrt wieder aufgenommen wird und das Geld in un-
seren Besitz gelangt ist, werden wir selbstverständ-
lich die Expedition sofort vornehmen.

Hochachtungsvoll

Brasch & Rothenstein

Inhaber Harry W. Hamacher

E/E1

Wir arbeiten auf Grund der Hamburger Speditionen...
Speditiure e. V.) und unsere eigenen Geschäftsbed...
deutsches Speditionenbedingung; die darin vorgesch...
und R. V. E.) wird bei der Allianz und Stuttgarter Ver...
abbarung wird nur auf Antrag gedeckt und bei daher...
...

aus dem Harva...
nahmt u. verarbeit...
aufgefunden werden kann.
3. Brief des oesterreichischen...
27. 5. 1947 mit Schreiben der...
die gleichfalls feststellen, dass sein Eigentum von...
Gestapo beschlagnahmt und ver...
als gaeuzlich verloren...
den Antrag an sich den Betrag aussum...
... 20. 500.- von Jahre

20

Sender: DR. Alfred LOR,
"Heston"
68, Chestnut Avenue,
WINDHURST,
Surrey,
England.

AN DAS

WIEDERGUTSACHUNGSAUSSCHUSS
beim LANDESRICHTER HAMBURG,

23. Februar, 1951.

HAMBURG 36.

Betrifft: Aktenzeichen z. II. 1. 2375, Beschlagnahmtes Udzugsgut.

Zu Punkt 2 des geehrten d.a. Schreibens vom 2.1.51:
In weiterer Begründung und zur Unterstützung meines Wiedergutmachungsantrages vom 13. Februar 1949 und Inventaraufstellung vom 5. Januar 1951, unterbreite ich anbei Copien der nachfolgend angeführten Dokumente:

1. vier Schreiben der Fa. Harry W. Wasmacher, Hamburg, aus dem Jahre 1939, die beweisen, dass mein Udzugsgut ordnungsgemäss bei dieser Fa. eingelangt war und bei ihr bis zum Kriegsausbruch sorgfältig aufbewahrt gewesen ist. Was die im Schreiben der Fa. Wasmacher vom 23. 3. 39. erwähnten RM. 115,20 anlangt, so hat Herr W. Wilder, damals wohnhaft Wien II Kinnigasse 5, der zu dieser Zeit meine Interessen in Deutschland wahrnahm, am 24. 3. 39. in meinem Namen und fuer meine Rechnung den Betrag von RM. 120.- in Vere der Devisenstelle an die Fa. Wasmacher ueberwiesen.

2. Brief der englischen Besatzungsbehoerde vom 9. 1. 1947, aus dem hervorgeht, dass mein Ueberiedlungsgut beschlagnahmt und versteigert wurde und dass nichts mehr davon aufgefunden werden kann.

3. Brief des oesterreichischen Bundeskanzleramtes vom 27. 6. 1947 mit Schreiben der Fa. Wasmacher vom 25. 2. 47, die gleichfalls feststellen, dass mein Eigentum von der Gestapo beschlagnahmt und versteigert wurde und dass es jedenfalls als gaeuzlich verloren gesehen werden muss.

Denzufolge stelle ich den Antrag an mich den Betrag auszus zahlen, der dem Wert des eingebuessten Gutes, d. i. RM. 20.650.- von Jahre 1939, aquivalent ist.

Zu Punkt 4 des geehrten d.a. Schreibens vom 2. 1. 51:
Als Vertreter koennte ich nur eine Koerperschaft oder eine in Berlin lebende Person nahhaft machen; sollte dies unzuweckmassig sein, bitte ich alle Correspondenzen etc. gefl. an mich senden zu wollen.

Ich bitte im Hinblick auf meine finanzielle Notlage, mein Alter u. Herzleiden um ehengefl. Zuerkennung des Wiedergutmachungsbetrages unzeichne mit dem Ausdrucke

vorzueglicher Hochachtung

Beilage: 7 Briefcopien

Alfred Lor

Abschrift

Ext: 3 3 9
009/P/E O/F

21
Priority Control Sec.
HQ Military Government
Hansestadt Hamburg
009 HQ OXF
BAOR

24th Jan 47

SUBJECT: PROPERTY OF ALFRED FLOR

Mr. Alfred Flor
"Weston", 68 Chestnut Ave.
Wisher, Surrey, England.

Ref. your letter dated 9 oct 46.

1. It is regretted that the only result of our investigations have been as follows:
2. The Hamburg Forwarding Agent Harry A. Farnacher (formerly Brasch & Rothenstein) was bombed out and is therefore unable to give the information required.
3. It appears that to avoid damage by air action the cases were seized and sold by auction. Since however, there is no trace of any identifiable proceeds it is presumed that these particular goods were destroyed.
4. It is suggested that you prepare an inventory, substantiated by any proof you may have in your possession and submit the same direct to the Beratungsstelle fuer Wiedergutmachungsansprueche, Hamburg, Damtorwall 41, who will file and register the claim, pending promulgation of law to effect restitution.

BAOR
31/11P

[Signature]
Senior Control Officer.

Abschrift.

HARRY V. HAMACHER SPEDITEUR.

Zweigniederlassung Hamburg, Hamburg 1, Henckeburgstr. 3
Tel. 327855

23

An

Der Delegierte des Bevollmächtigten der
Oesterreichischen Bundesregierung
in der brit. Besatzungszone,

H a m b u r g.

Unser Zeichen
1435/Ig.

Ihr Schreiben vom
21.2.

Ihr Zeichen
A 24/47/R.B.

Datum
25.2.47.

Betr. Eigentum des Herrn Alfred Flor aus England, Ref. No. 1435/Ig/3041.

In der gleichen Angelegenheit haben wir vor kurzem eine Rückfrage der Beratungsstelle fuer Wiedergutmachungsansprueche, Hamburg 33, Hauptwall 41, Aktenzeichen M. Str. B1. 3271/47 erhalten.

Wir muessen auch Ihnen mitteilen, dass wir leider nicht in der Lage sind wegen dieses Transportes irgendwelche praezise Angaben zu machen, da wir durch Fliegerangriff im Juli 1943 unser Buero mit saemtlichen Buechern, Papieren und Unterlagen verloren haben.

Vermutlich handelt es sich bei der in Frage stehenden Sendung um juedisches Emigrantengut. Unsere Firma hatte bei Kriegsbeginn sehr viele solcher Sendungen, die entweder nicht mehr zur Verschiffung kommen konnten oder aus anderen Gruenden in Hamburg zurueck geblieben sind, in Freihafen auf Lager. Alle diese Sendungen, unter denen sich zweifellos auch die Sendung des Herrn Flor befunden haben wird, sind heute nicht mehr vorhanden. Bis zum Zeitpunkt unseres Bombenschalens waren alle diese Sendungen entweder durch Fliegerangriffe im Freihafen vernichtet oder seitens der Gestapo beschlagnahmt und versteigert worden, die auch die Erlaeose nach Abzug der Unkosten vereinnahmt hat.

Es tut uns leid, keinen besseren Bescheid in der Angelegenheit geben zu koennen.

Hochachtungsvoll

Harry V. Hamacher
Spedituer
Zweigniederlassung Hamburg
ppa.

H. Kriebel n.p.

H./Jw.

24

Nr. 1402/33/Vorf.

Hamburg, den 3. III. 39

Wird in hoher Ansehung erregt.

Handwritten signature

Betrifft : A.P. 1/6 - 6 Kolli Umzugsgut 738.- kg.

An:

Rudolf Müller, W i e n IX

Die oben angeführte Sendung ist zu Ihrer Verfügung hier eingetroffen.

Um unnötige Lagergelder zu vermeiden, bitten wir Sie, uns umgehend Ihre weiteren Dispositionen zukommen zu lassen.

Hochachtungsvoll
Brasch & Rothenstein
Ihre Harry W. Hanscher
Zweigniederlassung Hamburg

Ka.

Wir erheben auf Grund der Hamburger Speditionsbedingungen früher Bedingungen des Vereins Hamburger Speditions a. V. und unsere eigenen Geschäftsbedingungen, die die gleichen sind, wie die allgemeinen deutschen Speditionsbedingungen; die darin vorgesehene Speditions- und Kullführversicherung (S. V. 1) und H. V. 2) wird bei der Allianz und Stuttgarter Verein Versicherung gedeckt. Transport und Lagerversicherung wird darauf Antrag gedeckt und ist daher besonders vorzuschreiben.

FRACHTAGENTEN DER BALTIMORE & OHIO RAILROAD
BRASCH & ROTHENSTEIN

Inhaber HARRY W. HAMACHER
 ZWEIGNIEDERLASSUNG HAMBURG

SPEDITEURE

SPEZIALITÄT: INTERNATIONALE UND OBERSEEISCHE TRANSPORTE

Telefon: Hamburg-Nr. 36 18 41

Telegramm-Adr.: BRASCHROTH



Kontokonten: Reichsbank Hamburg
 Dresdner Bank in Hamburg
 Postcheck-Konto Hamburg 6389

Referenz-Nr. I435/Lg.-/3041-

Die in dieser Bescheinigung angegebenen Waren

HAMBURG 11, den

6. Juni

Zentrale

Abtlg.: Möbeltransporte

BERLIN NW 40
 DNEBURGERSTRASSE 22

Herrn

Herrn Alfred P i c e r

96, High Street,

Harrow on the Hill, Lond.

Zweig Niederlassungen

- Amsterd.
- Berlin
- Bombay
- Brüssel
- Changhai
- Canton
- Cebu
- Hankow
- Hongkong
- Kobe
- London
- Lyons
- Manila
- Medan
- Peking
- Shanghai
- Singapur
- Soerabaya
- Stettin
- Wien

Betr.: A.F. 1-6 = 6 Kolln Umzugsgut von
 Sendung Rudolf Müller, Bielefeld

Im Besitze Ihrer Karte von 3. Juni erwidern wir Ihnen, dass die Sendung hier am 18. Mai ordnungsgemäß eingelangert wurde und zwar befindet sie sich in einer geschlossenen Lagerhaus, sodass Sie in dieser Beziehung keine Bedenken hegen brauchen.

Bislang ist aber die Lagerversicherung noch nicht gedeckt, da wir den Wert nicht kennen und dürfte es sich empfehlen, dass Sie sowohl die Lagerversicherung, als auch den späteren Transport in Vahrung, also in fränkischer Weise lassen.

Geben Sie uns bitte auf, welcher Betrag in Pfund in Frage kommt. Wir werden Ihnen dann mitteilen, welche Kosten zu zahlen sind und nach Eingang des Pfundbetrages werden dann sofort die Versicherung in Kraft treten.

Die bisherigen Lagerspesen haben wir mit 11 £ 10/- verrechnet. Wir wissen allerdings nicht, für wie lange Zeit Sie diese Spesen in voraus entrichtet.

Was die Kosten für die Beförderung nach West-England wollen Sie mit einem Satz von RM 12.- für 100 kg. ab Lager Hamburg, bis franko Anknüftedampfer/London rechnen. Es dürfte Ihnen bekannt sein, dass wir nur die Spesen bis Anknüftedampfer London in Mark zahlen können, die Londoner Hauslieferungspesen müssen Sie dort in £ entrichten.

Ll./Gu.

nochachtigsvoll
 Brasch & Rothenstein
 Inhaber Harry W. Hamacher
 Zweigniederlassung Hamburg

FRACHTAGENTEN DER BALTIMORE & OHIO RAILROAD
BRASCH & ROTHENSTEIN

26

Gründer HARRY W. HAMACHER
ZWEI NIEDERLASSUNG HAMBURG

SPEDITEURE

SPEZIALITÄT INTERNATIONALE UND OBERSEEISCHER TRANSPORT

Telefon Nr. 1435
Telegraphische Adressen



Bankkonten: Reichsbank Hamburg
Dresdner Bank in Hamburg
Deutsche Bank AG Hamburg
Postcheck-Konto Hamburg 5366

HAMBURG ft. den 24. August 1939

Abtlg. Möbeltransporte

BRASCH & ROTHENSTEIN
HAMBURG

Herrn
Ing. Alfred P. I. o. R.

Sutton on the Hill, Middx.,
96, High Street

Betr.: A.P. 1-6 = 6 Koll. Maszafugl. von
Rudolf Müller, Wien, 735 kg.

Ihr werbes Gemach von 11. B.M. im Besitz,
erweisen wir Ihnen mit dem 1. 10. 1939

Rm. 115,20

Ihren Versand der Partie sofort nach London vernommen
werden.

Im übrigen sollten wir zur Kenntnis, dass die
Partie 17/6 für Versicherung durch unsere Vertretung in
London kassiert werden können.

Nach Abgang der Sendung geben wir Ihnen so-
fort avia.

Was die Versicherungsfrage anbetrifft, so
haben Sie keine Bedenken zu hegen. Selbstverständ-
lich ist die Sendung hier bestens eingelagert worden.
Sie liegt unter Dach und Fach und eine Beschädigung
kann während der Lagerung nicht eintreten. Wenn aus
den Versicherungen es ablehnen, die beiden Risiken
"Bruch" und "Diebstahl" zu übernehmen, so gilt dies
nicht für einen Einzelfall, sondern allgemein, wenn
es die Versicherungen ab, diese beiden Risiken zu decken,
sobald eine Sendung länger als 8 Wochen eingelagert hat.
Die Versicherungen haben eben gerade bezüglich der Ver-
lagerungen von Sendungen derart schlechte Erfahrungen
gemacht, dass sie es seit längerer Zeit allgemein ab-
lehnen, das Diebstahlrisiko bzw. Bruchrisiko für In-
gersendungen zu übernehmen.

Wir danken Ihnen noch bestens für Ihre Bestel-
lungen bei Ihren Bekannten und hoffen Sie selbstver-
stehlich versichert sein, dass Ihre Sendung auch
gut behandelt wird wie Sie dies bei den fremden
Lagerungen bewahrt waren.

Agentur für England:

W. G. ...
...
...

...
...
...

Archiv: Z II. 7.2875, Beihilagenunter Vorzug.

Ausschluss an meine Lohr... von 13. d. d. ...
der Oberfinanzdirektion Hamburg
5 d, wie folgt folgt



BRASCH & ROTHENSTEIN

Inhaber Harry W. Hamacher
WILHELMSTRASSE 110 HAMBURG

**HAMBURG 11,
RÖDINGSMARKT 68**

Telefon: 4411, 4412, 4413
Telegraphisch: 4411, 4412, 4413

Telegraphisch: BERLIN NW 40

27

Ref.-Nr. 1435/20/3041

Hamburg, den 20. 11. 1939

Gült. in zwei Abzahlungen

Betr.: R.P. 1-6 = 6 Koll. Frachtgut von
Rudolf Müller, Wien, 730 kg

Auf Ihre Karte von 24. erwidern wir, dass
der Betrag von

Rm. 112.20

bislang noch nicht bei uns eingegangen ist. Wie dem
auch sei, die Sendung kann zurzeit leider nicht zur
Verschiffung kommen, da die Schifffahrt seit Mitte
voriger Woche unterbrochen ist. Sobald die Schifffahrt
wieder aufgenommen wird und das Geld in un-
seren Besitz gelangt ist, werden wir selbstverständ-
lich die Expedition sofort vornehmen.

Hochachtungsvoll

Brasch & Rothenstein

Inhaber Harry W. Hamacher

E/71

Wir arbeiten auf Grund der Hamburger Expeditionen...
Spezialisten d. V. und unsere eigenen Geschäftsbüros...
deutschen Spezialisten... die darin vorgeführt...
und R. V. 12 wird bei der Allianz und Stuttgarter Verein...
...Antrag gestellt und ist daher...
...Antrag gestellt und ist daher...

g des Kongress
ableiche Beispiel
Wertgegenstände
...dingen d. d. ...
...wundern, wann...
...Kerne offizellen
...von Wien nach

N. N. DAS

NIEDERGUTMACHUNGSAMT
BEIM LANDGERICHT HAMBURG

HAMBURG 36,

Lieferungsplatz Liniengedrigel. (Aubau)
14. Stock, Zimmer 837a.

München: ING. ALFRED FLOR,
"HESTON" 68, CHESTNUT AVENUE,
ESHER, SURREY, ENGLAND.

19. März, 1951.

Betrifft: Aktienziehung z. II. Z. 2875, Beihilfaqualitäten von:
zu gut gut.

Im Anschluss an meine Schreiben vom 13. d. d. nehme ich zur
Anweisung der Okefinauzdirektion Hamburg vom 19. V. M. D 5210 -
P 33 - P 55 d, wie folgt Stellung:

Dem geforderten Beweis für Besitz n. Verlust meines Eigentums
habe ich durch die 7 Dokumente erbracht, deren Kopien in dreifacher
Ausfertigung meinem Schreiben vom 28. Februar beilagen.

Der Okefinauzpräsident Hamburg hat ja schon einmal erklärt
im Schreiben vom 9. April 1948 H. O 5210 - P 33 (a) - V 13, an die
Wiedergutmachungsstelle Hamburg, dass er keine Versteigerungspro-
tokolle finden kann n. die ja Hamburger (wegen Verweigerung aller
Unterlagen durch Kriegsgläubiger) nicht angehen kann, an den die Sachen
auf Weisung der Gestapo zur Versteigerung ausgeliefert worden
sind, er hat aber sicherheitlich nur anderen Kassen, ~~den~~ meine Kasse.
Ihm beilagen n. anerkannt würde. Ich konnte damals und
kann auch heute nicht die Versteigerungsprotokolle beschaffen
n. war befriedigt, dass trotzdem das Verfahren in dankens-
werter Weise von Ihnen aufgearbeitet wurde.

Ich verstehe, dass die Finanzbehörde kommt ist über die
abnehmen, aber dies aus dem Grunde zu tun, weil keine Verstei-
gerungsprotokolle auffindbar sind, berührt mich nicht stichhaltig
gegen den rechtlichen Sinn des Wiedergutmachungsprinzips
zu sein. Gern überlasse Ihnen, dass die betreffenden Papiere
im Zuge der Berechtigungsdokumente verloren oder vernichtet sein
können, wenn doch heute jedes Kind, dass Organe der NSDAP
wie Gestapo SS, SA n. s. w. sich fremdes Eigentum aneigneten
ohne andere Formalität als Bedeckung, Misshandlung n. s. w.
Verkaufung des Eigentums. Ich kann auch Verwandten n. Freunden
Kassen zahlbare Bausche hierfür aufheben, Bargeld, Lebensmittel
Wertpapiere n. Wertgegenstände etc. werden weggenommen, ohne
dass irgendwelche Bestätigungen o. dgl. gegeben werden.

Es ist also nicht zu wundern, wenn ich die Verweigerung
meiner Vermögensgüter n. dessen Verwertung keine offiziellen
Aufzeichnungen vorliegen. Dass meine Sachen von Wien nach
Hamburg gebracht worden ist doch völlig n. sicher n. ich
auswärtig gebaut allem ist, was die Tatsache dass sie
in Hamburg eingelagert waren n. dort total verloren
gegangen.

Ich habe wiederholt schriftlich u. mündlich beim britischen
Bundesministerium für Vermögenssicherung in dieser Angelegenheit
ausgesagt u. bin dahin belehrt worden, dass für die im Genstrand
Zugehörigen Schäden eben nur Beutichhaftung zur Wiedergutmachung
verpflichtet ist.

Leider erklärt die Finanzbehörde, dass auch insofern alle
Erklärungen nicht beweisfähig sind, ich könnte natürlich
solche von mir u. meiner Frau in der Umgebung u. Wert des Vermögens
gutes sofort unterbreiten.

Für die mit meinem Schicksal vom 28. v. M. vorgelegten
Dokumente ist wol in einem jeden Zweifel ausschließenden Weise
der Beweis dafür erbracht, dass mein Wohnort Hamburg u.
Hamburg abgewahrt gewesen ist und dort - wahrscheinlich
durch Bombenabnahme u. Versteigerung - gänzlich für mich
verloren ging. Aus diesem Grunde bitte ich mein
gerechtes Wiedergutmachungsantrag zu erst stattzugeben.

Da ich britischer Staatsbürger bin u. mein Eigentum
in der britischen Besatzungszone eingeküsst habe, werde
ich mich noch mit einem beschriebenen Rechtsanspruch befreien
und abemals dann auf die Ad Gelegenheit zurück kommen.

Hochachtungsvoll

Kempferstein

Ich habe wiederholt mündlich u. schriftlich beim österreichischen Bundesministerium für Vermögenssicherung in dieser Angelegenheit ausgesagt u. bin dabei befragt worden, dass für die im Eigentum befindlichen Schäden eben nur Deutschland zur Wiedergutmachung verpflichtet ist.

Leider erklärt die Finanzbehörde, dass auch österreichische Erklärungen nicht herbeizuführen sind, ich könnte natürlich solche den mir in meiner freien Verfügung u. Wart des Vermögens gutes sofort unterbreiten.

Durch die mit meinem Sohn von 28.11.44 vorgelegten Dokumente ist wol in einer jeden Zeile ausschliesslichen Weise der Beweis dafür gebracht, dass meine Wertsiedlungsgüter in Hamburg aufbewahrt gewesen ist und dort - wahrscheinlich durch Beschlagnahme in Versteigerung - gänzlich für mich verloren geht. Aus diesem Grunde bitte ich meinem gesetzlichen Wiedergutmachungsanspruch gutwillig stattzugeben.

Da ich britischer Staatsbürger bin u. mein Eigentum in der britischen Besatzungszone eingetragene habe, würde ich mich noch mit einem englischen Rechtsanwalt beraten und diesem dann auf die Angelegenheit zurückkommen.

Hochachtungsvoll
myklofer jona

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Hamburg 36
Az.: II/Z. 2875

12 APR 1951
Hamburg, d. 9.4.1951

Gemessener

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
- 5210 - F 33 - P 33 - P 55 d -
Hamburg 11
Rödingsmarkt

zur gefl. Kenntnis übersandt.
Auf Anordnung:

Kal

Just - Angest.

Oberfinanzdirektion Hamburg

5210 - F 33 - V 115 a (fr. P 55 a)

Hamburg 11, 21. April 1951
Rüdingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

Bitte geben dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

An das
Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g

Betr.: Rückerstattungssache Alfred Flor

Bezug: dort. Schreiben v. 27.3.1951 Akt.-Zeich. II/2 2875

Anlagen: 3

Zu dem mir mit Bezugsschreiben übersandten Schriftsatz des Berechtigten vom 10.3.1951 nehme ich wie folgt Stellung:

Wie sich aus der Versteigerungsabrechnung ergibt, sind die Gegenstände im großen und ganzen zu einem dem tatsächlichen Wert entsprechenden Preise veräußert worden.

So wurden z.B. für 7 Weißgläser 36,-- RM, für 11 Wassergläser 30,-- RM und für 1 Kristallteller 30,-- RM erzielt.

Der Bruttoversteigerungserlös hat seinerzeit 1384,10 RM erbracht. Als Schadensersatz werden 20.650,-- RM gefordert. Die Differenz ergibt sich u.a. daraus, daß in der Versteigerungsabrechnung weiniger Gegenstände als in der von dem Berechtigten aufgestellten Liste aufgeführt sind.

Da über die Versteigerung des Unzugsgutes hier keine Unterlagen vorhanden sind, lassen sich die Angaben des Antragstellers auch nicht nachprüfen.

In Anbetracht dessen, daß es sich bei den Hausstands-sachen um keine neuwertigen handeln dürfte, bin ich zur Erstattung von 2100,-- RM bereit und erhebe gegen den Erlaß eines entsprechenden RM-Feststellungsbeschlusses keine Einwendungen.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß der Berechtigte keine weitgehenden Ansprüche aus dieser Rückerstattungssache - abgesehen von der späteren Umstellung auf RM - geltend macht und daß zur Vermeidung von Doppelerstattungen und Regreßverfahren sichergestellt ist, daß der Anspruch nur gegen das Deutsche Reich gerichtet wird.

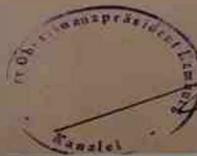
Sollte der Antragsteller hiermit nicht einverstanden sein, so wird gebeten, die Sache an die Kammer zu verweisen.

Für diesen Fall beantrage ich, dem Berechtigten aufzulegen, für seine Mehrforderung dem Grunde und der Höhe nach Beweis anzutreten.

Als Zeitpunkt der Entziehung gilt der 24.3.1943.

3 begl. Abschriften der Versteigerungsabrechnung sind beigelegt.

Im Auftrag
gez. Dr. Hoffmigel



Beglaubigt

Zorkins

Landgericht Hamburg,
1. Wiedergutmachungskammer.

Beschluss.

In der Sache

F l o h r ,

Antragsteller,

Bevollmächtigter: Prof. Dipl. Ing. Fritz Schöbörle, Hamburg 36a,
Kiplanade 36a,
gegen

Deutsches Reich - Oberfinanzdirektion Hamburg
- O 5210 - P 33 - V 115 d - Z 2875 -

Antragsgegnerin,

hat das Landgericht Hamburg, 1. Wiedergutmachungskammer,
durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
2. Landgerichtsrat Dr. Warnbrunn,
3. Landgerichtsrat Engelschall

am 1. November 1951 beschlossen

I.

Der Antragsteller hat zu erklären, welchen Wert er 1939 für die in Hamburg eingelagerten Gegenstände gegenüber seiner Versicherungsgesellschaft angegeben hat. Nach dem dem Gericht in Fotokopie vorliegenden Schreiben der Firma Brasch & Rothenstein vom 8. Juni 1939 wurde damals der Abschluss einer Lagerversicherung beim Antragsteller angefragt, wieviel der Hausrat wert sei. Auf dieses Schreiben muß der Antragsteller geantwortet haben, denn im Schreiben der Firma Brasch & Rothenstein vom 14. August 1939, das dem Gericht in Fotokopie vorliegt, wurde unter Bezugnahme auf ein Schreiben des Antragstellers vom 11. August 1939 zur Frage der Lagerversicherung erneut Stellung genommen und u. a. zur Kenntnis genommen, daß 17,6 Schilling in London für die Vertretung des Spediteurs für die Versicherung kassiert werden könnten.

- 2 -

Der Antragsteller hat das Schreiben vom 11. August 1939 und ferner Abschriften der gesamten weiteren Korrespondenz mit der Firma Brasch & Rothenstein und der Versicherungsgesellschaft aus dem Jahre 1939 vorzulegen.

II.

Frist zu I) 2 Wochen.

Danach soll eine weitere Entscheidung schriftlich erfolgen.

(Unterschiedet:)

Jcost, Dr.

Dr. Warmbrunn.

Engelschell.



Für richtige Ausfertigung:

Brink, op Just. Inspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

38

Landgericht Hamburg,
1. Wiedergutmachungskammer.

Beschluss

In der Sache
F l o h r ,

Antragsteller,

Bevollmächtigter: Dipl. Ing. Fritz Schöberle, Hamburg 36,
Esplanade 36 a,
gegen

das Deutsche Reich - Oberfinanzdirektion Hamburg -
- O 5210 - F 33 - V 115 d -

Antraggegnerin,

hat das Landgericht Hamburg, 1. Wiedergutmachungskammer,
durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
2. Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
3. Landgerichtsrat Engelschall

am 19. Dezember 1951 beschlossen:

I.

Die Akten sollen der Firma Harry W. Hamacher, Hamburg 1,
Mönckebergstr. 3, vorgelegt werden zur Stellungnahme zu den
folgenden Fragen:

Der Antragsteller macht Schadensersatzansprüche wegen
seines Hausrates geltend, der ab 1939 bei der Firma Brauch
& Rothenstein gelagert hat und im Kriege auf Veranlassung
der Gestapo durch den Gerichtsvollzieher Bobsien versteigert
wurde. Über den Wert des Hausrates im Zeitpunkte der Ent-
ziehung bestehen zwischen den Parteien Differenzen. Während
der Antragsteller den Wert mit 20.000,- RM angegeben hat,
sind bei der Versteigerung nur 1.384,10 RM erzielt worden. Um
den Wert klären zu können, hat das Gericht durch den Beschluss
vom 1. November 1951 (Bl. 22 hinten) den Versicherungswert zu
ermitteln versucht. Diese Ermittlungen sind gescheitert,
weil der Antragsteller nicht mehr alle Unterlagen zur Ver-
fügung hat. Der Kammer ist bekannt, daß auch die Unterlagen

bei

bei der Firma Hamacher vernichtet sind. Ihr liegen jedoch in Fotokopie die Schreiben der Firma Brauch und Rothenstein vom 8. Juni 1939 und 14. August 1939 (Bl. 28 f) vor. Die Firma Hamacher wird gebeten zu erklären,

a) ob sich aus dem Schreiben vom 8. Juni 1939 und 14. August 1939 noch der Versicherungswert rekonstruieren läßt,

b) ob die Möglichkeit besteht, daß von dem Hausrat des Antragstellers vor der Versteigerung Teile durch Kriegseinwirkung vernichtet wurden.

II.

Weitere prozessleitende Anordnungen nach Eingang der Äußerung der Firma Hamacher von Amts wegen.

(Unterschrift)

Joest, Br.

Dr. Armbrunn.

Engelschall.



Für richtige Ausfertigung:

Schulze 1. v. d. Angen
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

W. 1. 76

F(15)

10

Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer.

1. WIK 681/51

Landgericht

(24a) HAMBURG, den 16. Juli 1952

Handwritten signature and initials

1. Wiedergutmachungskammer

Charfmannsdirektion Hamburg
P 33 - BV und RA - 116

Abschrift

(24a) Hamburg 15, den 30. Juni 1952
Postanschrift: Hartungstr. 5
Bürg: Wiedergutmachung
Hamburg 13, Langdalenstr. 64a
Telefon: 34 10 04

411

an den
Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer
Hamburg 236

RE: Rückersatzungsbescheide Flohr gegen Deutsches Reich

Bezug: Dort. Schreiben vom 12.5.52 Az.: 1. WIK 681/51
II 3 2375

In dem ~~Bezugsschreiben~~ nehme ich wie folgt Stellung:

Nach dem Schreiben der Firma Harry W. Hamacher Spediteur, Hamburg 1, vom 9.5.52 kann für das hier in Betracht kommende Umzugsgut ein Vorsteherauswert von RM 4.000,- zugrunde gelegt werden.

Gegen einen RM-Feststellungsbeschluss in dieser Höhe werden daher keine Einwendungen erhoben.

Die Erfüllung des Anspruchs bestimmt sich nach der künftigen bundesgesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten.

In Auftrag
gez. Dr. Strölow

Eslaubigt



Handwritten signature
VA

EG. Vordr. W. K. 1 (1000), I. 52, E07(b)

LG. Vordr. W. K. Nr. 2 (6000), 4. 51, E07.8)

Zeitpunkt des Verlustes: 16. März 1943.

nttragsteller den
a zu ersetzen:

Rechtsbefugnis
v. 01. 63

F(15)

44

J

WIK 681/51
II/2 2875.

Landgericht Hamburg
I. Wiedergutmachungskammer.

Beschluß.

1/4 Herrn Dr. G. ...
Konjunktur
2/4 W. 1/4 40

Antragsteller
Antrag

In der Rückerstattungsache

des Dipl.Ingenieurs
Alfred Flor,
"Heston", 68, Chestnut Avenue,
Essex, Surrey/England,

Antragstellers,

Bevollmächtigter:

Prof. Dipl.-Ing. Fritz Schöberle, Hamburg 21,
Grillparzerstr.36,

gegen

das Deutsche Reich,
ges. vertreten durch die Freie und Hansestadt
Hamburg - Finanzbehörde- diese vertreten durch
die Oberfinanzdirektion Hamburg,
Aktenzeichen : 0 5210 - F 33 - V 115 d .

Antragsgegner.

M.M. 3/8.58 Fe
1/4 Feb. Februar 7
2/4 7/7

30/7/53

hat die I.Wiedergutmachungskammer des Landgerichts
in Hamburg nach mündlicher Verhandlung durch
folgende Richter :

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
- 2.) Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
- 3.) Landgerichtsrat Engelschall

am 22. Juli 1953 beschlossen :

I. Es wird festgestellt, daß das Deutsche
Reich verpflichtet ist, dem Antragsteller den
Verlust des folgenden Betrages zu ersetzen:

4.000,-- RM [Hausrat].

Zeitpunkt des Verlustes : 16. März 1943.

1/4

II. Die weitergehenden Ansprüche werden als nach dem Rückerstattungsgesetz unbegründet zurückgewiesen.

III. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei, eine Erstattung aussßergerichtlicher Kosten findet nicht statt.

G r ü n d e :

Der Antragsteller, der im Sinne der nationalsozialistischen Rassegesetzgebung Jude ist, war früher als Direktor eines Tochterunternehmens der AEG in ~~Berlin~~ Wien tätig. Kurz vor Kriegsbeginn ist er im Zuge der von der damaligen Regierung gegen Juden gerichteten Verfolgungsmaßnahmen nach England ausgewandert. Vor seiner Auswanderung hat er den größten Teil seiner Möbel in Wien verkauft. Ein kleiner Teil der Möbel (Speisezimmer und Schreibtisch mit Klubgarnitur) wurde bei dem Spediteur Oberdorfer in Wien eingelagert und während des Krieges in Wien auf Veranlassung der Gestapo versteigert. Einige weitere Möbelstücke, Kleider und Leibwäsche hat der Antragsteller als Passagiergepäck nach England mitgenommen. Die restlichen zum Hausrat gehörenden Gegenstände wurden in fünf Kisten und einem Lattenverschlag im Gesamtgewicht von 738 kg verpackt, nach Hamburg gesandt und hier im Freihafen bei der Speditionsfirma Brasch & Rothenstein eingelagert. Wegen des Kriegsausbruchs ist es zu einer Weiterversendung ins Ausland nicht mehr gekommen. 1943 wurde das Umzugsgut durch die Gestapo beschlagnahmt und anschliessend in ihrem Auftrage am 16. und 17. März 1943 durch den Gerichtsvollzieher Bobsien versteigert. Bobsien hat nach der vorliegenden Versteigerungsberechnung (Bl. 38 ff. d.A. des Wiedergutmachungsamts) einschliesslich der Kavelingsgelder einen Bruttoerlös von 1.591,80 RM erzielt und nach Abzug von Unkosten 1.298,60 RM an die Oberfinanzkasse überwiesen.

Der Antragsteller hat wegen der durch Verlust der in Hamburg versteigerten Hausratsgegenstände entstandenen Vermögensseinbußen frist- und formgerecht Rückerstattungsansprüche aus Ges. Nr. 59 angemeldet und behauptet, daß die Sachen insgesamt 20.000,-- RM wert gewesen seien. Zum Nachweis für den Wert hat er eine Umzugsgutliste vorgelegt (s. Bl. 13 d. A. d. Wiedergutmachungsamts), die Richtigkeit seiner Angaben an Eides statt versichert und schriftliche Erklärungen von Bekannten vorgelegt, die seine Wiener Wohnung gekannt haben (s. Bl. 10 ff. d. A.). In der Versteigerungsabrechnung wären zahlreiche Gegenstände nicht enthalten, die in den Kisten verpackt gewesen wären (z. B. Tafelaufsätze, Silber, Teppiche, Tischtücher, Bilder etc.). Weitere Gegenstände wären als beschädigt und unvollkommen bezeichnet, während sie neuwertig und vollständig vorhanden gewesen wären (z. B. Majolikalampe, Bücher, Daunebetten und dreiteilige Rosshaarmatratze). Insbesondere die in der Versteigerungsliste als teilweise defekt angegebenen Rosshaarmatratzen hätte der Antragsteller vor der Auswanderung neu gekauft. Im übrigen wären nach der Versteigerungsabrechnung völlig unzulängliche Erlöse erzielt worden. Der Versicherungswert der Gegenstände wäre dem Antragsteller nicht mehr bekannt.

Der Antragsgegner hat einem R-Mark-Feststellungsbeschluß von 4.000,-- RM nicht widersprochen und im übrigen Abweisung beantragt.

Vor der Wiedergutmachungskammer haben mehrfach Termine stattgefunden, in denen den Parteien Gelegenheit zur mündlichen Erörterung des Streitstoffes gegeben wurde. Nach Maßgabe der Beweisbeschlüsse vom 1. November 1951 (Bl. 22) und 19. Dezember 1951 (Bl. 26a d. A.) wurden Auskünfte des Antragstellers und der Firma W. Hamacher, Hamburg 1 (früher Brasch & Rothenstein) eingeholt. Ergänzend wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Der Antrag ist aus dem Gesetz Nr. 59 in dem Umfange begründet, als ihm nach dem Tenor dieses Beschlusses stattgegeben

stattgegeben wurde. Daß die zwangsweise Versteigerung des Hausrats jüdischer Auswanderer eine ungerechtfertigte Entziehung im Sinne der Art.1 und 2 REG darstellt bedarf keiner weiteren Ausführung. Da der Verlust auf einem Verschulden des Antragsgegners beruht, ist er gemäß Art.26 Abs.II REG zum Schadensersatz verpflichtet.

Wie das Hanseatische Oberlandesgericht in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, geht der Schadensersatzanspruch aus Art.26 Abs.2 REG auf einen Reichsmarkbetrag, der dem Wert des ^{an}eingezogenen Vermögens entspricht. Eine Umstellung dieses Reichsmarkbetrages auf die jetzt gültige DM-Währung kann nach § 14 UG nicht erfolgen, da die Umstellung der Reichsverpflichtungen einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten ist. Diesem Ergebnis kann nicht entgegeng gehalten werden, daß das Rückerstattungsgesetz erst nach Erlaß des Umstellungsgesetzes in Kraft getreten ist und daß es sich bei den Ersatzansprüchen um sogenannte Wertansprüche handelt, die der Umstellung nicht unterliegen. Wird in einem sonstigen Schadensersatzprozeß die öffentliche Hand in Anspruch genommen, so kann im Falle einer Verurteilung der Schaden durch zur Verfügung stehende öffentliche Mittel beglichen werden. Bei den Ersatzansprüchen von Juden und politisch Verfolgten handelt es sich nicht um Einzelschadensforderungen, die im Rahmen des gewöhnlichen öffentlichen Haushalts beglichen werden können, sondern um Ersatzansprüche in Höhe von mehreren Milliarden DM, die ihre gesetzliche Regelung finden müssen. Dieser gesetzlichen Regelung kann nicht durch möglicherweise voneinander abweichende Entscheidungen der verschiedenen Wiedergutmachungskammern in Deutschland vorgegriffen werden. Hier Antragsteller muß folglich die künftige Entschädigungsgesetzgebung abwarten. Es konnte nur die Feststellung einer Schadensersatzverpflichtung des Reiches in Reichsmark in Betracht kommen.

Den Wert der in Hamburg versteigerten Hausratgegenstände hat die Kammer unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände geschätzt. Wie ihr aufgrund von Sachver-
ständigen-

ständigengutachten und Zeugenaussagen aus anderen gleichgelagerten Rückerstattungssachen bekannt ist, wurde bei den während des Krieges durchgeführten Versteigerungen stets nur ein Bruchteil des wahren Wertes erzielt. Der wahre Wert schwankt je nach den Vermögensverhältnissen des Auswanderers zwischen dem 1 1/2 bis 2 1/2 fachen des erzielten Bruttoerlöses. Für den Antragsteller kann angenommen werden, daß er sich in Wien in guten Vermögensverhältnissen befunden hat. Das ergibt sich daraus, daß er Direktor eines Tochterunternehmens der AEG gewesen ist; im Übrigen haben Freunde des Antragstellers in den der Kammer vorliegenden Erklärungen (s. Bl.10 ff.) glaubhaft versichert, daß die Wiener Wohnung sehr gut eingerichtet gewesen ist. Die Kammer hat es ~~demnach~~ für angemessen gehalten, als Wert der in Hamburg versteigerten Sachen das 2 1/2 fache des Bruttoerlöses zu schätzen. Multipliziert man den Bruttoerlös von 1.591,80 RM mit 2 1/2 so ergibt sich ein Betrag von 3.979,50 RM, die Kammer auf 4.000,-- RM abgerundet hat.

Die weitergehenden Ansprüche sind nicht begründet. Die Kammer hatte sich ~~aufgrund~~ ^{durch die} der Beweisbeschlüsse vom 1. November 1951 und 19. Dezember 1951 durch Nachfragen beim Antragsteller und der Speditionsfirma Hamacher (früher Brasch & Rothenstein) bemüht, den Versicherungswert der 6 Kolli zu ermitteln, um auf diese Weise Anhaltspunkte für die Richtigkeit der Wertangaben des Antragstellers zu ermitteln. Der Antragsteller hat den Versicherungswert nicht angeben können. Die Unterlagen bei der Firma Hamacher sind vernichtet. Die Speditionsfirma hat jedoch nach Vorlage von Fotokopien ihrer Schreiben vom 8. Juni 1939 und 14. August 1939 (Bl. 29 und 30 d. A. des Wiedergutmachungsamts), die der Antragsteller eingereicht hat und aus denen sich ergibt, daß 17/6 sh für die Versicherung bezahlt wurden, ausgeführt, daß der Prämienberechnung ein Versicherungswert von 4-5000,-- RM zugrunde gelegen haben dürfte. Die Kammer verkennt nicht, daß angesichts der Unvollständigkeit der Unterlagen die Schätzung der Speditionsfirma

Speditionsfirma unrichtig sein kann. Da sich der von ihr angegebene Betrag aber ungefähr mit der Schadenssumme deckt, die von der Kammer aufgrund der in ständiger Rechtsprechung entwickelten Bewertungsrichtlinien geschätzt wurden, kann der dem Antragsteller obliegende Beweis, daß der Hausrat höher versichert gewesen ist, nicht als geführt angesehen werden. Seine Behauptung, daß in dem von der Firma Brasch & Rothenstein im Schreiben vom 14. August 1939 genannten Betrag von 115,20 RM auch Versicherungsprämien in Reichsmark enthalten sind, ist eine reine Vermutung. Daß dies der Fall war, ist wenig wahrscheinlich, da die Speditionsfirma von der Übersendung des Betrages von 115,20 RM den Versand des Umzugsgutes nach London abhängig machte. Es hat sich offensichtlich nur um Transportkosten und Lagergelder gehandelt, da die Speditionsfirma an dem Eingang von Versicherungsprämien kein Interesse hatte und demgemäß insoweit keine Bedingungen zu stellen brauchte.

Weiter hat sich die Kammer aufgrund der vom Antragsteller vorgelegten eidesstattlichen Versicherung und der Erklärung seiner Bekannten nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die in Hamburg verloren gegangenen Hausratsgegenstände 20.000,-- RM wert gewesen sind. Bei den in Hamburg versteigerten Sachen hat es sich nur um einen kleinen Teil der früheren Wiener Wohnungseinrichtung gehandelt, während die ~~gebliebenen~~^{übrigen} Sachen nach dem eigenen Vortrage des Antragstellers teilweise in Wien vor der Auswanderung verkauft und teilweise während des Krieges dort versteigert sind. Der Antragsteller hat lediglich an Eides statt versichert (s.Bl.11 d.A.), daß der durch Verlust seines gesamten Umzugsgutes entstandene Schaden 20.000,--RM betrage. Sein Bevollmächtigter Schüberle hat versichert, daß die Wohnungseinrichtung den Wert von 20.000,-- RM eher überschritten als unterschritten haben dürfte. Daß das gesamte Umzugsgut oder die gesamte Wohnungseinrichtung 20.000,-- RM wert gewesen ist, glaubt die Kammer ohne weiteres. Daß das auch für den in Hamburg versteigerten Teil im Gewicht von nur 738 kg der Fall war, kann jedoch nicht als erwiesen angesehen werden. In den vorgelegten

Erklärungen

Belli

Erklärungen der Herren Dr. E. Billig, Hans Anders und E. Franzos ist ebenfalls nur generell vom Umzugsgut die Rede. Da die Zeugen nicht wissen können, was im einzelnen in den Hamburger Kisten verpackt war, kann auch ihre Stellungnahme nicht als Nachweis dafür angesehen werden, daß die Hamburger Kisten 20.000,-- RM wert gewesen sind.

Letzlich kann auch der Vortrag des Antragstellers, daß in der Versteigerungsabrechnung zahlreiche Gegenstände nicht enthalten oder als beschädigt angegeben wären, die in den Kisten verpackt oder unbeschädigt vorhanden gewesen wären, nicht zu einer höheren Schätzung Veranlassung geben. Wie der Kammer aus anderen Rückerstattungssachen bekannt ist, wurden 20% der im Freihafen eingelagerten Lifts durch Kriegseinwirkungen zerstört oder beschädigt. Das ist offensichtlich auch bei dem Umzugsgut des Antragstellers der Fall gewesen, da in der Versteigerungsabrechnung die Majolikalampe als unkomplet und die Matratzen als teilweise defekt angegeben wurden, während sie nach der glaubhaften Darstellung des Antragstellers unbeschädigt und neu waren. Für durch Kriegseinwirkungen eingetretene Schäden ist der Antragsgegner im Rahmen des Gesetzes Nr. 59 nicht verantwortlich, da Kriegsschäden nicht im Sinne des Art. 26 Abs. 2 REG verschuldet gewesen sind. Die durch Kriegsschäden betroffenen Auswanderer müssen ihre Ansprüche vor dem Amt für Kriegsschäden und Besatzungskosten geltend machen. Auch für die Sachen, die in der Versteigerungsabrechnung überhaupt nicht enthalten sind, besteht die Möglichkeit des Verlustes durch Luftangriffe. Möglicherweise sind die Sachen auch vor der Beschlagnahme durch die Gestapo verwendet worden. Weiter besteht die Möglichkeit, daß der Antragsteller versehentlich davon ausgegangen ist, daß die Sachen in die Hamburger Kisten verpackt wurden. Da das Umzugsgut in zahlreiche Teilpartien aufgespalten war, ist nach der lange zurückliegenden Zeit der Auswanderung eine derartige irrtümliche Darstellung nicht unwahrscheinlich. Eine weitere Aufklärung des Sachverhalte ist nicht möglich. Von der Vernehmung des Versteigerers Bobsien verspricht sich die Kammer keinen Erfolg, da bei der grossen Anzahl

der

der während des Krieges in Hamburg versteigerten Lifts die Auktionatoren unmöglich Einzelheiten erinnern können. Es mußte demgemäß trotz der dem Antragsteller zuzubilligenden erleichterten Beweisführung (Art.41 Abs.2 REG) dabei verbleiben, daß nur der Nachweis eines Schadens von 4.000,-- RM geführt ist.

Dem Antragsteller wird das Ergebnis dieses Beschlusses unbillig erscheinen. Da ihm nach dem Rückerstattungsgesetz nur ein Ersatzbetrag von 4.000,-- RM zugesprochen werden kann, hat die Kammer wegen der Diskrepanz zwischen dieser Summe und der Forderung von 20.000,-- RM nach der letzten mündlichen Verhandlung eine Entscheidung zunächst nicht getroffen. Sie hat dies unterlassen, weil wahrscheinlich die hier zur Entscheidung stehenden Fragen im künftigen Entschädigungsgesetz geregelt werden und weil auch das Hanseatische Oberlandesgericht und der Board of Review in gleichgelagerten Sachen stets die Verfahren ruhen läßt. Nachdem der Vertreter des Antragstellers jedoch mehrfach auf einer Entscheidung bestanden hat, konnte die Kammer das unmittelbar bevorstehende Entschädigungsgesetz nicht mehr abwarten.

Hiernach rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung.

Kostenentscheidung nach Art.63 REG in Verbindung mit § 7 der 2.Ausführungsverordnung zum REG.

(Unterzeichnet:)

Dr. Joost

Dr. Warmbrunn

Engelschall.



Für richtige Ausfertigung:

Spore Just. Insp./Angest.
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.